

Satzung des Vereins Kulturcafé Groß-Gerau e.V.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 22. Mai 2025
Zuletzt geändert durch Beschluss am 15. Januar 2026

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturcafé Groß-Gerau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Kommunikation. Dies wird insbesondere umgesetzt durch die Trägerschaft der Einrichtung „Kulturcafé“ im Alten Amtsgericht Groß-Gerau, Darmstädter Straße 31, sowie durch Veranstaltungen und Aktivitäten in der Stadt und dem Landkreis Groß-Gerau.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Vereinsvorstand kann zur Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke qualifizierte Leistungserbringer beauftragen. Mitglieder des Vereins, auch Vorstandsmitglieder, können bei entsprechender Qualifikation Leistungserbringer sein. Hier muss besonders darauf geachtet werden, dass die Vergütungssätze den allgemein üblichen Bedingungen entsprechen.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ in Groß-Gerau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglied des Vereins „Kulturcafé Groß-Gerau“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung erneut.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet: 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, 2. durch Ausschluss, 3. durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher erklärt werden.
- (3) Bei Zahlungsverzug von sechs Monaten kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschlussantrag muss auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung als solcher aufgeführt werden.

§ 8

Organe des Vereins „Kulturcafé Groß-Gerau e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern, im Falle der juristischen Personen aus deren Vertretern, zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Vereinsorgan. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen der Verein zu führen ist und wählt den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich, unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist, vom Vorstand eingeladen wurden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangt.
- (4) Beschlüsse und Wahlentscheidungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Leiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem*einer Vorsitzenden, einem*einer Stellvertreter*in, einem*einer Kassierer*in und einem*einer Schriftführer*in. Bis zu fünf gewählte Beisitzer*innen können den geschäftsführenden Vorstand unterstützen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand und jedes Vorstandsmitglied sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an deren Aufträge und Weisungen gebunden.

- (6) In ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder ehrenamtlich und unbezahlt tätig.

§ 11

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal zusammen. Er tagt vereinsöffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 12

- (1) In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Kassenprüfer*innen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Tätigkeit des*der Kassierers*KassiererIn. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Neuwahlen und auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder berichtspflichtig.

§ 13

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungsanträge sind der Einladung beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Hinzuziehung der Mitgliederversammlung vornehmen.
- (3) Die geänderte Satzung tritt mit dem Beschluss über ihre Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2026 in Kraft.

§ 14

Die Satzung ist jedem Mitglied und jedem neuen Mitglied vor der Aufnahme auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Auflösungsantrag muss der Einladung beigefügt werden.